



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

02. Jahrgang

Freitag, den 16. Juni 2017

Nr. 07/2017

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2017 für den Eigenbetrieb WABAU der Stadt Baruth/Mark Seite 2

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Beschlusses der Jagdgenossenschaft Baruth/ Klein Ziescht über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2016/2017 Seite 3

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“ Seite 3

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe- Nieplitz“ - Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern I. und II. Ordnung Seite 4

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 06.07.2017 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 07.09.2017 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 22.06.2017 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss:**
am 03.07.2017 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 11.09.2017 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt:**
am 29.06.2017 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung vom 17.05.2017** folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 17/016** Beschluss zur Ratifizierung des öffentlich-rechtlichen Rahmenvertrages über die Durchführung und Realisierung des Bauvorhabens „UNSER HAUS“ in der Stadt Murun
- VV 17/017** Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen der Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes 2017 der Stadt Baruth/Mark mit der Maßgabe: Der vorliegende Entwurf des Haushaltsplanes 2017 vom 20.03.2017 bleibt unverändert, ebenso der Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2017.
- VV 17/018** Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes 2017 der Stadt Baruth/Mark
- VV 17/019** Beschluss der Haushaltssatzung/des Haushaltsplanes 2017 der Stadt Baruth/Mark
- VV 17/020** Beschluss des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes WABAU für das Wirtschaftsjahr 2017

Im nichtöffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung vom 17.05.2017** wurden keine Sachbeschlüsse gefasst.

Im öffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung vom 01.06.2017** folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 17/020** Beschluss zur Nachbesetzung des Seniorenbeirates der Stadt Baruth/Mark durch Frau Christa Ziegner

Im nichtöffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung vom 01.06.2017** folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 17/021** Beschluss zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam, VG 4 L 99/17

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 02.06.2017



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2017 für den Eigenbetrieb WABAU der Stadt Baruth/Mark

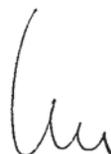
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat gemäß §§ 7 Nr. 3; 14 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung- EigV) vom 26.03.2009 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 Abs. 3 der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb WABAU der Stadt Baruth/Mark (Eigenbetriebssatzung) vom 17.12.2009 in der jeweils geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 17.05.2017 unter der Beschlussnummer 17/006 den Wirtschaftsplan 2017 für den Eigenbetrieb WABAU beschlossen:

- I. Es betragen
 - I.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	3.391.000 €
die Aufwendungen	3.320.300 €
der Jahresgewinn	70.700 €
der Jahresverlust	0 €
 - I.2 im Finanzplan**

Mittelzufluss / Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	286.400 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	0 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-344.500 €
2. Es werden festgesetzt
 - 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf** 0 €
 - 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf** 0 €

Baruth/Mark, den 18.05.2017



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 14 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung- EigV) vom 26. März 2009 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. §§ 1, 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung) vom 06. November 2014 in der jeweils geltenden Fassung wird durch den Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark angeordnet, dass der

Wirtschaftsplan inkl. seinen Anlagen nach §§ 15 bis 18 EigV

im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark vom

26.06.2017 bis einschließlich dem 10.07.2017

ausgelegt und zu den Dienstzeiten eingesehen werden kann.

Baruth/Mark, den 18.05.2017



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Beschlusses der Jagdgenossenschaft Baruth/ Klein Ziescht über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2016/2017

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Baruth/Klein Ziescht hat in ihrer Sitzung am 16.05.2017 u.a. den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„I. Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaftsversammlung Baruth/ Klein Ziescht beschließt, den Reinertrag für das Jagdjahr 2016/2017 auf **3,00 €/ha** festzusetzen.“

Baruth/Mark, den 17.05.2017

gez. P. Ilk

Notjagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Baruth/ Klein Ziescht

Hinweis: Soweit noch nicht geschehen, werden alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“ gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf aufgefordert, ihre **Kontoverbindung** an die nachfolgend genannte Adresse zu übersenden, damit der Reinertrag zeitnah ausgekehrt werden kann:

Stadt Baruth/Mark

Hauptamt - Herr Linke -

Ernst- Thälmann- Platz 4

15837 Baruth/Mark

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“

Der Jagdvorstand der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“ lädt hiermit alle Jagdgenossen und Jagdgenossinnen zur

Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“

**am Dienstag, dem 04.07.2017 um 18.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung,
Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark ein.**

Folgende **Tagesordnung** wird zur Beratung vorgeschlagen:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht des Jagdpächters
4. Beschluss zur Auskehr der jagdrechtlichen Entschädigungen für das Jagdjahr 2016/17 und Festlegung des Prozederes für deren Auskehr
5. Sonstiges

Anmerkungen:

Die Entstehung der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“ ist durch Bescheid des Landkreises Teltow- Fläming vom 04.03.2013; Az.: 32.41.11.02-257 bekannt gemacht worden. Zu ihr gehören die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Klasdorf, Flur 4, Flurstücke 4, 41, 63, 75, 94, 114, 131, 135, 138, 139, 140 bis 149, 151 bis 175, 177 bis 221, 225 bis 231 und

Gemarkung Klasdorf Flur 6, Flurstücke 49, 60, 68 bis 89, 112, 109, 108, 96, 98, 25, 26, 27, 4, 49, 107, 99, 32, 40, 101, 33, 142, 129, 34, 15, 133, 35, 16, 41, 36, 18, 30, 38, 23, 164, 140, 141, 145 bis 157.

Die Eigentümer der vorgenannten Flächen sind Jagdgenossen der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Zur Führung des Jagdkatasters haben die Erwerber von bejagbaren Flächen vor Ausübung Ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen nachzuweisen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Das **Protokoll** der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung kann in der Zeit vom **19.06. bis zum 03.07.2017** in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Zimmer 13, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Baruth/Mark, den 24.05.2017

gez. Hüsgen

Vorsitzender der Angliederungsjagdgenossenschaft



Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbands Nuthe-Nieplitz (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

In der Zeit vom **1. Juni.2017 bis Ende Februar 2018** führen der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz und die von uns beauftragten Unternehmen Unterhaltungsarbeiten (Krautungen) an den Gewässern I. und II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Ganzjährig führt der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz bei Erfordernis abflussichernde Maßnahmen durch und beseitigt auftretende Havarien.

Im Sinne der Regelung des § 41 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/2005, Nr.5 S. 50) zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr.20) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften,

dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden.

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 Bbg Wassergesetz durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe, u. Ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen. (§ 85 Bbg WG).

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz, Am Anger 13, 14959 Trebbin OT Großbeuthen, Telefon: 033731-13626, FAX: 033731-13628 oder E-Mail: verwaltung@wbvnuthe.de.

Dr. Lars Kühne
Geschäftsführer

Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:**
Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

- **Redaktion Amtsblatt:**
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke,
E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23

- **Redaktion Stadtblatt:**
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow,
E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26

- **Verlag und Herstellung:**
Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark,
Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812
Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen

- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

Werbeagentur & Verlag März
Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abpreis von 27,60 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 11.07.17,
Erscheinung: 21.07.17**